



Bundesministerium für Gesundheit
und Frauen
Radezkystraße 2
1031 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMGF-	SV-GSt	Stephanie	DW 2407 DW 2695	28.02.2017
96100/0029-		Prinzinger,		
II/A		Werner Pletzenauer		

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über die Kriterien für die Reihung der ärztlichen und zahnärztlichen BewerberInnen um Einzelverträge mit den Krankenversicherungsträgern (Reihungskriterien-Verordnung) geändert wird (5. Änderung der Reihungskriterien-Verordnung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes einer Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über die Kriterien für die Reihung der ärztlichen und zahnärztlichen BewerberInnen um Einzelverträge mit den Krankenversicherungsträgern (Reihungskriterien-Verordnung) geändert wird (5. Änderung der Reihungskriterien-Verordnung) und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die vorliegende Verordnung findet ihre Rechtsgrundlage in § 343 Abs 1a ASVG. Gegenstand dieser Verordnung ist die Festlegung von verbindlichen Kriterien für die Reihung der BewerberInnen um Einzelverträge mit der Sozialversicherung. Gegen den vorliegenden Entwurf bestehen Einwände.

Bevor zu den einzelnen in der Verordnung geregelten Neuerungen Stellung genommen wird, soll eine generelle Anmerkung zu § 2 erfolgen: Angedacht werden sollte die Zusage zur Mitarbeit im Rahmen der Primärversorgung als Kriterium für die Reihung in § 2 aufzunehmen. Die Umsetzung der Primärversorgung ist im Art 6 der neuen Art 15a B-VG Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens verankert und bedarf der Umsetzung auf bundesgesetzlicher Ebene. Wünschenswert wäre aus Sicht der BAK, dass sich möglichst viele Vertragsärzte der Primärversorgung anschließen.

Zu § 2 Abs 1 Z 1

Zentrales Kriterium für die Reihung der BewerberInnen um Einzelverträge ist die fachliche Eignung. Diese wird anhand der Berufserfahrung beurteilt. Dabei sind Tätigkeiten als niedergelassene Ärztin/niedergelassener Arzt, als PraxisvertreterIn sowie als angestellte Ärztin/angestellter Arzt zu berücksichtigen. In dem Entwurf wird nunmehr ausdrücklich festgehalten, dass eine Differenzierung in der Berücksichtigung zwischen diesen und innerhalb dieser Tätigkeiten, insbesondere anhand der Versorgungsintensität und Erfahrung für eine Tätigkeit als Vertragsärztin/Vertragsarzt vorgenommen werden kann. Diese Regelung wird ausdrücklich begrüßt, da die Versorgungsintensität für die Berufserfahrung ein entscheidendes Kriterium darstellt.

Zu § 2 Abs 1a

§ 2 der Reihungskriterien-Verordnung regelt die Kriterien für die Reihung der BewerberInnen um Einzelverträge mit den Krankenversicherungsträgern. Gem § 2 Abs 4 der Verordnung ist bei der Bewerbung um Einzelverträge im Sonderfach „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ die durch das weibliche Geschlecht zusätzlich vermittelbare besondere Vertrauenswürdigkeit zu berücksichtigen. Diese Regelung ist bereits in der derzeitigen Fassung enthalten (§ 2 Abs 5). Durch die vorgeschlagene Novellierung soll Abs 1 Z 4 aber keine Anwendung finden, wenn bei der Ausschreibung des Einzelvertrages der Anteil der Vertragsärztinnen im Sonderfach „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ im regionalen Versorgungsgebiet 50 % oder mehr beträgt.

Die Einschränkung der Bevorzugung von Frauen im Sonderfach „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ auf eine Quote von 50 % in einer Region ist aus Sicht der BAK kritisch zu sehen. Der VfGH hat in seinem Erkenntnis vom 9.12.2014, V 54/2014 ausgesprochen, dass keine Gesetzwidrigkeit aufgrund der Bevorzugung von Frauen bei der Vergabe von Facharztstellen angesichts des bestehenden Mangels weiblicher Vertragsfachärzte für Frauenheilkunde vorliegt und eine Differenzierung aufgrund des Geschlechts sachlich gerechtfertigt ist. Wie auch in den Materialien angeführt ist, sprach der VfGH aus, dass die angefochtenen Regelungen der Reihungskriterien-Verordnung allerdings nur solange sachlich gerechtfertigt werden können, als ein nennenswerter Mangel an weiblichen Fachärzten für Frauenheilkunde gemessen am Bedarf fortbesteht. Aus dem Datenmaterial, das dem Verfahren vor dem VfGH zu Grunde liegt, geht hervor, dass auf dem Fachgebiet der Frauenheilkunde der Anteil der weiblichen Vertragsärzte im österreichischen Durchschnitt mit etwa 17,2 % (2009) weit unter jenem Prozentsatz von über 60 % liegt, in dem Frauen weibliche Wahlärzte nachfragen. Um der Entscheidung des VfGH gerecht zu werden, bedarf es nach Ansicht der BAK keiner strengen 50:50 Regelung. Vielmehr orientiert sich die sachliche Rechtfertigung für eine Bevorzugung von Frauen bei der Vergabe von Einzelverträgen als Fachärztinnen für Frauenheilkunde und Geburtshilfe an dem Bedarf, das heißt an den Bedürfnissen der Patientinnen.

Zu § 3 Abs 2

In § 3 Abs 2 soll künftig normiert werden, dass der Krankenversicherungsträger die Invertragnahme der/des Erstgereihten ablehnen kann, wenn die geplante Ordinationsstätte nicht barrierefrei ist und in dem in der Ausschreibung bezeichneten Versorgungsgebiet barrierefreie Räumlichkeiten zu zumutbaren wirtschaftlichen Bedingungen verfügbar sind. Diese Regelung ist aus Sicht der BAK zu defensiv. Selbstverständlich ist eine ausreichende medizinische Versorgung im Interesse der Versichertengemeinschaft gelegen, aber gerade in Hinblick auf die demographische Entwicklung der Bevölkerung sollte angedacht werden, dass der barrierefreie Zugang künftig Voraussetzung für den Abschluss eines Kassenvertrages ist. Zu beachten ist nämlich auch, dass es sich bei der Vergabe von Einzelverträgen um den Abschluss einer in der Regel langjährigen Vertragsbeziehung handelt.

Zu § 3 Abs 2a

Die aufgrund des Kriteriums nach § 2 Abs 1 Z 3 erreichbaren Punkte dürfen nach dem gegenständlichen Entwurf die Anzahl der nach § 2 Abs 1 Z 1 erreichbaren Punkte nicht übersteigen. § 2 Abs 1 Z 3 sieht als Beurteilungskriterium den Zeitpunkt der ersten Eintragung in eine BewerberInnenliste um Einzelverträge nach Erlangung des Rechtes zur selbstständigen Berufsausübung vor. Grundsätzlich ist die Bestimmung, dass die Punkte für die Wartezeit auf der BewerberInnenliste nicht höher sein dürfen als jene für die fachliche Eignung positiv zu bewerten. Zu bedenken ist aber, dass die Sozialversicherung beim Abschluss von Einzelverträgen auf die Interessen der Versichertengemeinschaft achten sollte und daher die fachliche Eignung im Vordergrund stehen sollte. Darüber hinaus wird angemerkt, dass das Kriterium des Eintragungszeitpunktes jüngere BewerberInnen benachteiligt.

Zu § 4 Abs 2

§ 4 Abs 2 des Entwurfes sieht vor, dass für die Besetzung einer in einer Vertragsgruppenpraxis gebundenen Planstelle der Gruppenpraxis ein Auswahlrecht innerhalb jener fünf bestgereihten BewerberInnen eingeräumt ist, die zumindest 75 % der Punktezahl der/des Erstgereihten erreicht haben. Sollte keine Bewerberin/kein Bewerber 75 % erreichen, so besteht das Auswahlrecht innerhalb jener BewerberInnen, die zumindest 60 % der Punktezahl der/des Erstgereihten erreicht haben. Diese Bestimmung ist angesichts der Bedeutung der Zusammenarbeit von Ärzten innerhalb einer Gruppenpraxis explizit zu begrüßen. Zu überlegen wäre auch die Einführung eines begründeten Ablehnungsrechtes im Einzelfall.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.